

10. WEITERE BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

10.1. Der AG stellt Baustrom und Bauwasser zur Verfügung. Für die Verbrauchskosten trägt der AN 0,7 % der Schlussrechnungssumme. Der errechnete Betrag wird von der Schlussrechnungssumme in Abzug gebracht.

10.2. Die schriftliche Kommunikation und die Verteilung und Speicherung sämtlicher Unterlagen und Pläne erfolgt grundsätzlich digital. Der AN erhält die für ihn notwendigen Unterlagen und Pläne digital. Die Vorlage von Plänen in Papierform erfolgt grundsätzlich nicht und/oder nur bei Aufforderung.

10.3. Sofern in der Leistungsbeschreibung die Ausführung "nach besonderer Anordnung des Auftraggebers" vorgeschrieben ist, bedeutet dies, dass auch mit der Vorbereitung zur Ausführung erst nach besonderer Aufforderung des Auftraggebers zu beginnen ist.

10.4. Mit der Ausführung der im LV vorgesehenen Stundenlohnarbeiten ist erst nach schriftlicher Anordnung des AG zu beginnen. Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen wird bei der Anordnung festgelegt. Die Stundenlohnzettel sind mindestens in zweifacher Ausfertigung werktäglich zur Anerkennung einzureichen. Ein Exemplar verbleibt beim Auftraggeber.

10.5. Die Bauleitung wird zu festgesetzten Terminen wöchentlich Baubesprechungen vorsehen, um den Stand der Arbeiten und die für den weiteren Fortgang der Arbeiten erforderlichen Maßnahmen zu besprechen und zu koordinieren. Der AN hat hierzu einen geeigneten bevollmächtigten Vertreter unentgeltlich zu entsenden. Darüber hinaus haben der Auftragnehmer und seine Vertragsfirmen jederzeit alle gewünschten Informationen über den Zustand und Fortschritt ihrer Arbeiten zu geben.

10.6. Der AN hat für seine Arbeiten vor Ausführungsbeginn einen Fachbauleiter und eine Aufsichtsperson schriftlich zu benennen.

10.7. Der Bieter hat sich vor Angebotsabgabe durch eine Ortsbesichtigung über die Verhältnisse auf der Baustelle und über die baulichen Gegebenheiten zu informieren. Nachforderungen, die auf Unkenntnis zurückzuführen sind, werden nicht anerkannt.

10.8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche regelt sich nach § 13 Abs. 4 VOB/B.

10.9. Die Ausführung erfolgt nach dem Bauzeitenplan der Architekten. Nach Abstimmung der Einzelheiten werden die Ausführungsfristen und die Einzelfristen im Auftrags schreiben datumsmäßig festgelegt und damit Vertragsfristen.

Der Auftragnehmer hat die Baustelle so auszustatten und zu besetzen, dass die Einhaltung der Vertragsfristen unter allen Umständen gewährleistet ist. Der Auftragnehmer muss alle Maßnahmen zur Verstärkung seiner Kapazität unternehmen, falls die termingerechte Fertigstellung der Arbeit gefährdet erscheint.

10.10. Mit den im Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben über Bauart, Bauteil, Baustoff und Abmessungen gelten auch der Herstellungsvorgang und -ablauf bis zur fertigen Leistung, unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik und der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften als beschrieben. Hierbei bedeutet "Bauart" das Herstellen durch Zusammenfügen der Stoffe und Bauteile bis zur fertigen Leistung.

10.11. Der Auftragnehmer hat vor dem Einbau von Materialien entsprechende Zertifikate und Muster dem Auftraggeber oder Baubetreuer vorzulegen.

10.12. Der Auftragnehmer haftet für alle bei der Ausführung des Vertrages erforderlich werdenden Handlungen, auch dann, wenn diese von seinen Erfüllungsgehilfen oder Nachunternehmern durchgeführt werden. Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber erwachsenen Schäden. Bewachung und Verwahrung der Tagesunterkünfte, Arbeitsgeräte, Materialien usw. des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen – auch während der Arbeitsruhe – ist Sache des Auftragnehmers. Der AG ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn diese Gegenstände auf seinem Grundstück befinden.

10.13. Vom AN genutzte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind bei Beschädigung dem früheren Zustand entsprechend durch den AN instand zu setzen.

10.14. Witterungsbedingte Behinderungen auf der Baustelle werden nur als fristverlängernde Ausfalltage anerkannt, wenn auf der Baustelle tatsächlich außergewöhnliche Witterungsumstände herrschen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Ausfalltage sich unverzüglich von der Bauüberwachung schriftlich bestätigen zu lassen. Die Änderung eines Ausführungstermins setzt nicht die Preisbindung außer Kraft.

10.15. Unterkunfts- und Materiallagerräume dürfen nur in Abstimmung mit der Bauleitung des Auftraggebers genutzt werden. Toilettenanlagen werden vom AG zur Verfügung gestellt und werden entsprechend sauber genutzt und hinterlassen.

10.16. Der Auftragnehmer übernimmt alle Sicherungsmaßnahmen gegen Unfälle entsprechend den Erfordernissen öffentlichen und privaten Rechts und den Bestimmungen der Berufsgenossenschaft, gegen Diebstähle und Beschädigung Dritter.

10.17. Fußböden, Treppen, Treppengeländer, Fenster und andere schützenswerte Bauteile sind sachgemäß abzudecken. Diese Bauteile sind vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen. Entsprechende Materialien sind in die Preise einzukalkulieren.

10.18. Der Auftragnehmer ist zur täglichen Bauschuttbeseitigung verpflichtet. Die Kosten dafür sind im Angebot enthalten. Der AG behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen nach Aufforderung ein anderes Unternehmen mit der Leistung zu beauftragen. Die Kosten werden nach dem Verursacherprinzip umgelegt. Containerstellplätze sind mit der örtlichen Bauleitung abzustimmen.

10.19. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen und dem AG je eine Durchschrift davon zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen die Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sein können, z.B. über Wetter, Temperatur, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs), bestimmte Arten der Ausführung oder Abrechnung, besondere Abnahmen nach § 12, Unterbrechung der Ausführung einschl. kürzerer Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, Behinderung, und sonstige Vorkommnisse. Die Bautagesberichte sind der Bauleitung wöchentlich vorzulegen.

10.20. Rechnungen sind nur für in sich fertiggestellte Leistungsabschnitte (z.B. Bauteil und Geschoss) aufzustellen. Dazu gehört die Vorlage aller Abrechnungsunterlagen, wie Mengenerrechnungen und Abrechnungszeichnungen, Aufmaße und dergleichen.

10.21. Die Rechnungslegung durch den Auftragnehmer erfolgt grundsätzlich kumulativ, die Aufmaße jedoch fortlaufend.

10.22. Als Bürgschaften werden erhoben:

Vertragserfüllungsbürgschaft = 5% bzw. Einbehalt in gleicher Höhe,
Gewährleistungsbürgschaft = 3%

10.23. Als Einbehalt von der Schlussrechnungssumme sind folgende weitere Umlagen zu leisten:

Bauleistungsversicherung: 0,25 %

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -